

Leitfaden

zu Rechtsfragen in Prüfungsverfahren

Entstehung des Leitfadens „Rechtsfragen in Prüfungsverfahren“

Der Leitfaden ist im Referat für Studien- und Prüfungsrecht in der Abteilung Studien-Service-Center erarbeitet worden und ist in erster Linie als Hilfestellung für die Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter gedacht. Er soll dabei unterstützen, in Prüfungsverfahren regelmäßig auftretende Rechtsfragen, deren Beantwortung nicht bzw. nicht ohne weiteres durch die einschlägigen Regelungen in den Prüfungsordnungen vorgegeben ist, zu beantworten.

Anita Brehm-Berthoud
(Studien- und Prüfungsrecht im SSC)

Vorbemerkung

Der Leitfaden richtet sich an alle Hochschulmitglieder, die in ihrer täglichen Arbeit mit Prüfungsentscheidungen und deren Konsequenzen zu tun haben.

Wegen den umfangreichen und teilweise im Detail von einander abweichenden Regelungen in den Prüfungsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität beschränkt sich der Leitfaden darauf, regelmäßig auftretende Rechtsprobleme schwerpunktmäßig aufzugreifen und häufig gestellte Rechtsfragen bei der Auslegung der entsprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen zu beantworten. Darüber hinaus befasst er sich punktuell mit in der Prüfungspraxis immer wieder zu Rechtsproblemen führenden, nicht ausdrücklich in den Prüfungsordnungen geregelt aber dennoch bei der Durchführung von Prüfungen zu beachtenden rechtsstaatlichen Anforderungen an Prüfungsverfahren und Prüferentscheidungen. Insbesondere in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Prüfungsrecht um eine Spezialmaterie handelt, zu der es eine Vielzahl von höchstrichterlichen Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung und eine umfangreiche Rechtsprechung zu einzelnen Rechtsproblemen der erst- und zweitinstanzlichen Verwaltungsgerichte gibt. Soweit erforderlich, wurde bei einzelnen Punkten ein Hinweis auf die Rechtsprechung insbesondere der obersten Gerichte gegeben.

Der Leitfaden entbindet nicht davon, im konkreten Fall zunächst zu prüfen, ob die für das Prüfungsverfahren maßgebliche Prüfungsordnung eine bestimmte Regelung für das zu lösende Rechtsproblem vorsieht.

Im Leitfaden sind personale Bezeichnungen unabhängig von der weiblichen oder männlichen Ausdrucksform stets geschlechtsneutral gemeint.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines zum Prüfungsrechtsverhältnis	4
II. Vor und während der Prüfung	5
1. Abmeldung von der Prüfung; Versäumnis der und Rücktritt von der Prüfung	5
a) Erklärungspflicht des Prüflings	5
b) Unverzüglichkeit des Rücktritts	6
c) Vorliegen eines wichtigen Grundes	6
d) Glaubhaftmachung des wichtigen Grundes	7
e) Genehmigung des Rücktritts	7
2. Absprache von Prüfungsstoff/Bekanntgabe konkreter Prüfungsaufgaben vor der Prüfung	8
3. Befangenheit des Prüfers	8
4. Berechtigung zur Prüfungsteilnahme (Vorleistungen/Identität)	9
5. Fristverlängerungen	9
6. Gebot der Fairness und Sachlichkeit bei der Abnahme von Prüfungen	9
7. Gleichbehandlung der Prüflinge bei der Ausgabe von Hilfsmitteln	10
8. Mündliche Prüfung (Fragerecht/Protokollierung)	11
9. Personenbedingte Behinderungen	11
10. Ordnungswidriges Verhalten/zulässige Sanktion	12
11. Sprachliche Verständnisprobleme bei ausländischen Studierenden	12
12. Störungen des Prüfungsablaufs durch äußere Einwirkungen	13
13. Überschreitung/Unterschreitung der Prüfungsdauer	13
14. Unzulässiger Prüfungsstoff/Schwierigkeitsgrad der Leistungskontrolle	14
15. Täuschung/zulässige Sanktion	14
16. Verspäteter Prüfungsbeginn	16
17. Zweitwiederholung von Prüfungen „im Ausnahmefall“	16

	Seite
III. Nach der Prüfung	17
1. Aktenführung/Akteneinsicht	17
2. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	18
3. Bewertung der Prüfungsleistung/Begründung der Bewertung/ Rechtzeitigkeit der Bewertung	18
a) Grundlage der Bewertung/Verbot der Anerkennung fiktiver Prüfungsleistungen/ Verlust schriftlicher Prüfungsarbeiten	19
b) Gebot der eigenen unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsleistung durch den Prüfer/Beteiligung von Hilfspersonen	19
c) Materiell-rechtliche Vorgaben für die Bewertung der Prüfungsleistungen: Fachwissenschaftliche Beurteilung (Vertretbarkeit der Lösung)/ prüfungsspezifische Wertung (Willkürverbot/sachfremde Erwägungen/ Gebot, Gleiches gleich zu bewerten)	20
d) Begründungspflicht der Bewertung der Prüfungsleistungen/Umfang der Begründungspflicht	21
schriftliche Prüfungsleistungen	21
mündliche Prüfungsleistungen	22
e) Rechtzeitigkeit der Bewertung der Prüfungsleistung	23
4. Nachträgliche Änderung der Prüfungsentscheidung durch den Prüfer	24
5. „Überdenken“ der Bewertung der Prüfungsleistungen durch den Prüfer (verwaltungsinternes Kontrollverfahren)	24
IV. Verfahrensfragen	26
1. Bescheid (Inhalt; Rechtsbehelfsbelehrung; Bekanntgabe)	26
2. Widerspruchsverfahren	27
Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchbescheides/Abhilfe durch die Prüfungsbehörde/	27
Zulässigkeit des Widerspruchs	28
V. Literatur- und Abkürzungsverzeichnis	30

I. Allgemeines zum Prüfungsrechtsverhältnis

Mit der Zulassung zur Prüfung wird ein Prüfungsrechtsverhältnis begründet, das durch gegenseitige Rechte und Pflichten gekennzeichnet ist. Insoweit korrespondieren die Fürsorge- bzw. Informationspflichten der Prüfungsbehörde und die mannigfaltigen Mitwirkungs- und Obliegenheitspflichten der Prüflinge.

Im Zusammenhang mit den Fürsorge- und Informationspflichten der Prüfungsbehörde hat das Bundesverfassungsgericht den Anspruch der Prüflinge als Verfahrensgarantie formuliert und rechnet hierzu u.a. die Unterrichtung über

- Anmeldefristen, Prüfungstermine
- Beratungs- und Hinweispflichten aufgrund der Prüfungsvorschriften
- Gleichmäßige Information aller Prüflinge über den Prüfungsgegenstand
- Möglichkeiten, Einwendungen gegen die Prüfungsleistungen rechtzeitig wirkungsvoll vorzubringen
- Gelegenheiten zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

Der einzelne Prüfling ist seinerseits verpflichtet, zu einem ordnungsgemäßen Prüfungsablauf beizutragen, indem er die prüfungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen der Prüfungsordnung einhält sowie unverzüglich nicht ohne weiteres erkennbare persönliche Betroffenheiten kundgibt und Unregelmäßigkeiten und Mängel im Verfahrensablauf unverzüglich rügt. Dabei darf vorausgesetzt werden, dass dem Prüfling die Prüfungsordnung bekannt ist.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

BVerfGE 84, 34, 46 ff (NJW 1991, 2005/2006) u. BVerfGE 84, 59, 72 ff (NJW 1991, 2008/2009) Niehues, Rdnr. 112;

Zimmerling/Brehm, Rdnr. 99

II. Vor und während der Prüfung

1. Abmeldung von der Prüfung; Versäumnis der und Rücktritt von der Prüfung

Für Studiengänge, in denen die Prüfung studienbegleitend erfolgt (insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen), sehen die Prüfungsordnungen in der Regel vor, dass der Prüfling sich innerhalb einer näher bestimmten Frist vor dem Prüfungstag ohne Angaben von Gründen abmelden kann und eine Abmeldung nach Ablauf dieser Frist nur dann ohne Folgen (Fiktion des Nichtbestehens der Prüfungsleistung) bleibt, wenn triftige Gründe glaubhaft gemacht worden sind und die Prüfungsbehörde (Prüfungsausschuss) dies auch bestätigt (anerkannt) hat. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Abmeldung gelten die nachfolgenden Ausführungen zum Säumnis entsprechend.

Die Regelungen in den Prüfungsordnungen unterscheiden zwischen Säumnis und Rücktritt.

Nimmt der Prüfling den für ihn bindenden Prüfungstermin (bindend ist z.B. ein Prüfungstermin, von dem sich der Prüfling nicht innerhalb der Rücktrittsfrist abgemeldet hat oder zu dem er geladen ist) nicht wahr, ist dies ein Versäumnis. Ein Rücktritt liegt vor, wenn der Prüfling erklärt, nicht weiter an der Prüfung teilnehmen zu wollen oder die bereits geleistete Prüfung nicht gelten solle.

Ohne die Konsequenz eines Fehlversuchs („Nichtbestehen der Prüfung“) bleiben beide Möglichkeiten nur im Ausnahmefall, also bei Vorhandensein eines triftigen (wichtigen, stichhaltigen, zwingenden) Grundes. Sinn und Zweck dieser Ausnahmeregelung liegt zum einen darin, den Grundsatz der Chancengleichheit im Einzelfall zur Geltung zu bringen. Zum anderen soll der Prüfling an seinem Entschluss zur Prüfungsteilnahme festgehalten und die Prüfungsbehörde vor dem Verwaltungsaufwand geschützt werden, den einen unbeschränkte Rücktrittsmöglichkeit mit sich bringen würde.

Die Entscheidung darüber, ob ein wirksamer „Rücktritt“ (dies schließt auch das Säumnis ein) vorliegt, hat die Prüfungsbehörde zu treffen. Voraussetzungen für eine wirksamen Rücktritt sind:

- a. Eindeutige Erklärung des Prüflings, aus der sich ergibt, dass er zurücktreten will
- b. Die Erklärung muss unverzüglich und schriftlich erfolgt sein
- c. Vorliegen eines wichtigen, triftigen Grundes
- d. Der Grund muss glaubhaft gemacht worden sein

a) Erklärungspflicht des Prüflings

Die Erklärungspflicht gilt grundsätzlich unabhängig von der Art und Weise, wie der Prüfling die Prüfung abbricht (z.B. den Prüfungstermin versäumt, während der Aufsichtsarbeit aussteigt). Der Wille, die Prüfung nicht abzulegen oder die Prüfung nicht fortzusetzen, muss gegenüber der Prüfungsbehörde ausdrücklich bekundet oder jedenfalls mit einer Deutlichkeit erkennbar sein, die keinen Zweifel an der Entscheidung des Prüflings zulässt. Die schriftliche Übersendung einer ärztlichen Bescheinigung reicht im allgemeinen als Rücktrittserklärung nicht aus. Sie kann aber im Falle ihrer fernmündlichen Ankündigung und Angabe des damit verbundenen Zwecks ausnahmsweise als Rücktrittserklärung gewertet werden.

Tritt die gesundheitliche Beeinträchtigung des Prüflings während der Prüfung offensichtlich und selbst für einen medizinischen Laien zweifelfrei zu Tage, so folgt aus der prüfungs-

rechtlichen Fürsorgepflicht, dass die Prüfungsbehörde auch ohne ausdrückliche Erklärung des Prüflings von Amts wegen angemessen reagiert.

b) Unverzüglichkeit des Rücktritts

Der Prüfling muss unverzüglich den Rücktritt erklären und die Rücktrittsgründe ebenso unverzüglich mitteilen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist an die Unverzüglichkeit des Rücktritts von der Prüfung ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Prüfungsrücktritt ist dann nicht mehr unverzüglich, wenn der Prüfling die Rücktrittserklärung nicht zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt abgegeben hat, zu dem sie von ihm in zumutbarer Weise hätte erwartet werden können. Unter welchen Voraussetzungen ein schuldhaftes Zögern anzunehmen ist und welche Anforderungen an die Zumutbarkeit einer sofortigen Rücktrittserklärung zu stellen sind, lässt sich nicht generell beantworten, sondern hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalles sowie den Besonderheiten der Prüfungssituation ab.

Rücktrittserklärungen, die vor Beendigung der Prüfung (Aussteigen aus einer laufenden Prüfung) abgegeben werden, gelten grundsätzlich noch als unverzüglich. Schwieriger sind die Fälle, in denen die Prüflinge nach Ende der Prüfung den Rücktritt von der Prüfung erklären. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein nachträglicher Rücktritt im Einzelfall durchaus noch zulässig sein. Beruht der Rücktritt auf gesundheitlichen Beschwerden, die nach dem Beginn einer Prüfung aufgetreten sind, so kann die Unverzüglichkeit des Rücktritts noch zu bejahen sein, wenn der Prüfling am selben Tag sofort nach der Prüfung einen Arzt konsultiert und unmittelbar anschließend, bei schriftlichen Prüfungen auf jeden Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses den Rücktritt erklärt. Da das Ergebnis bei mündlichen Prüfungen unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben wird, kann es im Einzelfall noch unverzüglich und damit zulässig sein, wenn ein Prüfling im unmittelbaren Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung den Rücktritt erklärt, und einen Arzt aufsucht.

c) Vorliegen eines wichtigen Grundes

Der Grund für die Nichtteilnahme oder den Rücktritt von der Prüfung muss gewichtig sein, um in Würdigung des Grundsatzes der Chancengleichheit aller Prüflinge die Lösung aus dem Prüfungsverhältnis zu rechtfertigen. Dies ist regelmäßig bei gesundheitlicher Beeinträchtigung, die im Einzelfall konkrete, erhebliche und prüfungsrelevante, d.h. objektivierbare leistungsmindernde Beschwerden verursacht oder sie mit hinreichender Sicherheit erwarten lässt, der Fall. Andere wichtige Gründe können sein: plötzlicher Todesfall in der Familie, Unfall des Prüflings oder eines nahen Angehörigen oder andere unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. Teilnahme an einem zur Prüfungszeit anberaumten Gerichtstermin, Obdachlosigkeit sowie nicht vorhersehbare außergewöhnliche Belastungen im privaten Bereich.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Grund nur dann als wichtig oder triftig anzusehen ist, wenn wegen der Beeinträchtigung der Aussagewert einer Prüfungsleistung erheblich eingeschränkt ist. Eine schlechte „Tagesform“ ist kein Rücktrittsgrund. Aber auch Prüfungsstress und Examensängste sind kein Rücktrittsgrund und gehören im allgemeinen zum Risikobereich des Prüflings, es sei denn dass sie den Grad einer psychischen Erkrankung erreichen (z.B. im Falle einer depressiv-hysterischen Neurose mit Arbeitsstörungen auf dem Boden einer Identitätskrise). Auch dass die mit der Prüfungssituation typischerweise verbundenen Anspannungen und Belastungen zu Konzentrations-

störungen führen können, ist grundsätzlich hinzunehmen und nicht als eine krankhafte Verminderung der Leistungsfähigkeit zu bewerten.

Eine zum Rücktritt von der Prüfung berechtigende Prüfungsunfähigkeit ist ebenso dann nicht anzunehmen, wenn die Umstände, die als Gründe für den Misserfolg der Prüfung in Betracht kommen, eine in der Person des Prüflings begründete generelle Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit darstellen. Dies ist bei in nicht absehbarer Zeit heilbaren Dauerleiden (z.B. psychischer Art, chronischer Erkrankung) der Fall.

Grundsätzlich können gesundheitlich bedingte Verminderungen der Leistungsfähigkeit, auch wenn sie den Prüfling in der Prüfung tatsächlich benachteiligt haben, dann nicht mehr als Rücktrittsgrund anerkannt werden, wenn sich der Prüfling diesen Nachteil durch sein eigenes Verhalten zurechnen lassen muss, weil er seine gesundheitliche Beeinträchtigung gekannt und das Risiko eines Misserfolgs bewusst in Kauf genommen hat. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Prüfling, der seine Erkrankung kennt, statt zurückzutreten versucht, die Symptome durch die Einnahme von Medikamenten zu unterdrücken. Entfalten die Medikamente Nebenwirkungen, die dem Prüfling bekannt sind bzw. bekannt sein mussten, stellen diese neben der eigentlichen Erkrankung keinen selbständigen berücksichtigungsfähigen Rücktrittsgrund dar.

d) Glaubhaftmachung des wichtigen Grundes

Der Prüfling trägt die Beweislast für den von ihm angegebenen Rücktrittsgrund. Bei Krankheit verlangen die Prüfungsordnungen den Nachweis einer ärztlichen Bescheinigung (Attest) bzw. in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes.

Inhalt des ärztlichen Attestes muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sein (etwa der Hinweis auf bestimmte Schmerzen) und ferner die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung (z.B. Störung der Konzentrationsfähigkeit). Der häufig in Attesten gegebene und nicht weiter begründete Hinweis, dass der Prüfling „prüfungsunfähig“ sei, entspricht diesen Anforderungen nicht. Denn die Feststellung der „Prüfungsunfähigkeit“ ist nicht Aufgabe des Arztes, sondern die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die durch Attest nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung rechtfertigt. Diese Feststellung ist Aufgabe der Prüfungsbehörde. Wichtig ist deshalb, dass das ärztliche Attest der Prüfungsbehörde die notwendigen Anhaltspunkte für ihre Entscheidung liefern kann.

Auch wenn die Prüfungsordnung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nicht vorsieht, darf ein amtsärztliches Attest gefordert werden, wenn ein besonderer sachlicher Grund dies rechtfertigt, etwa wenn der ärztliche Befund unklar ist oder wenn vor Prüfungsterminen ständig ein privatärztliches Attest desselben Arztes vorgelegt wird oder bei Langzeiterkrankungen oder wenn einem Missbrauch begegnet werden soll. Wird ein amtsärztliches Attest im Einzelfall gefordert, muss dies bei der Zulassung zur aktuellen Prüfung, spätestens aber unmittelbar im Anschluss an den Abbruch der Prüfung geschehen; andernfalls dürfen Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Prüfling sich zunächst an seinen Hausarzt wendet und der Amtsarzt später keine genaueren Feststellungen mehr treffen kann, nicht zu seinen Lasten gehen.

e) Genehmigung des Rücktritts

Die Prüfungsbehörde, in aller Regel der Prüfungsausschuss, hat darüber zu entscheiden, ob die Rücktrittsgründe anerkannt werden oder nicht. Eine Ablehnung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Da es sich um eine für den Prüfling belastende

Entscheidung handelt, ist er anzuhören, bevor der Bescheid erteilt wird. Für die Anhörung gilt grundsätzlich keine bestimmte Form. Sie kann schriftlich, mündlich, telefonisch oder sogar in der Sitzung des Prüfungsausschusses persönlich erfolgen.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

Niehues Rdrrn. 115-149 mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung

2. Absprache von Prüfungsstoff/Bekanntgabe konkreter Prüfungsaufgaben vor der Prüfung

Bei Absprachen zum Prüfungsstoff ist im Hinblick auf das Gebot der Chancengleichheit der Prüflinge seitens der Prüfer bzw. der Prüfungsbehörde darauf zu achten, dass alle Prüflinge im Wesentlichen den gleichen Informationsstand bezüglich der zu erwartenden Prüfungsaufgaben besitzen. Misslingt dies, liegt - ohne dass es dabei auf ein Verschulden des Prüfers oder der Prüfungsbehörde ankommt - ein erheblicher Verfahrensfehler vor, der zur Wiederholung der Prüfung zwingt.

Ein erheblicher Verfahrensfehler liegt ebenfalls vor, wenn den Prüflingen die konkreten Prüfungsaufgaben vor der Prüfung bekannt geworden sind, so dass sie nur die Lösung auswendig zu lernen brauchten und ihnen somit nur eine Gedächtnisleistung abverlangt worden ist. Ein solches Vorgehen verletzt nicht nur die Chancengleichheit (Art. 3 Abs.1 GG), sondern macht auch die betreffende Aufgabe ungeeignet, die prüfungsrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten der Prüflinge zu ermitteln. Eine solche (gescheiterte) Prüfung muss ebenfalls wiederholt werden.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

Niehues, Rdrrn. 260, 310

3. Befangenheit des Prüfers

Ein Prüfungsverfahren ist rechtsfehlerhaft, wenn es unter Beteiligung eines kraft Gesetzes von der Prüfung ausgeschlossenen oder von einem befangenen Prüfers durchgeführt worden ist.

§ 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) bezeichnet die Personen, die kraft Gesetzes von der Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren - dazu gehören auch die Prüfungen - ausgeschlossen sind (z.B. Verwandte, Ehegatten). Auch bei den nicht schon kraft Gesetzes ausgeschlossenen Personen ist gemäß § 21 HVwVfG die Besorgnis der Befangenheit berechtigt, wenn nach den Umständen des Einzelfalles ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Dies ist objektiv, wenngleich aus dem Gesichtswinkel eines Prüflings zu beurteilen, das heißt, wie ein „verständiger Prüfling“ in der gegebenen Situation das Verhalten oder die Bemerkung des Prüfers verstehen darf. Damit ist jedenfalls nicht die bloß subjektive Besorgnis der Befangenheit gemeint, die den Prüfling aufgrund seiner persönlichen Vorstellungen, Ängste und Mutmaßungen ohne vernünftigen und objektiv fassbaren Grund überkommen hat.

Da das Spektrum der Verhaltensweisen, bei deren Vorliegen Befangenheit angenommen werden kann, vielfältig ist, kann es in diesem Rahmen nicht ohne weiteres umschrieben werden. Soweit in der Praxis vielfach angenommen wird, dass der Prüfer der Erstprüfung an der Wiederholungsprüfung wegen Befangenheit ausgeschlossen ist, ist dies

unzutreffend. Denn es besteht kein allgemeiner Erfahrungssatz, dass ein solcher Prüfer bei einer späteren Prüfung regelmäßig befangen ist.

Aus den Mitwirkungspflichten des Prüflings und dem Grundsatz der Chancengleichheit folgt, dass der Prüfling die Besorgnis der Befangenheit des Prüfers unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) rügen muss, so dass nach Möglichkeit noch eine rechtzeitige Abhilfe (z.B. Auswechslung des befangenen Prüfers) geschaffen werden kann. In aller Regel darf der Prüfling nicht erst das Prüfungsergebnis abwarten, um sich so im Falle eines Misserfolgs eine weitere Prüfungschance zu verschaffen.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:
Niehues, Rdrrn. 196/202

4. Berechtigung zur Prüfungsteilnahme (Vorleistungen/Identität)

Die Überprüfung der nach der Prüfungsordnung für die Teilnahme an einer Prüfung vorausgesetzten Vorleistungen (z.B. Teilnahmenachweise, Studienleistungen) obliegt in erster Linie dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfungsamt, je nachdem wie das Meldeverfahren nach der Prüfungsordnung organisiert ist. Soweit bestimmte Vorleistungen für die Teilnahme an der Prüfung in der Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, müssen die Prüflinge das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Zweifel auch beweisen können.

Auch wenn die Prüfungsordnung dies nicht vorsieht, sollte die Identität der Prüflinge insbesondere bei der Durchführung von Klausuren, kurz vor Beginn der Prüfung überprüft werden. Sicherste Methode ist die Kontrolle der Studenausweise und Personalausweise. Über diese Maßnahme sollten die Prüflinge rechtzeitig (ggf. bereits bei der Zulassung zur Prüfung) informiert werden.

Rechtsprechung/Literaturhinweis
keine

5. Fristverlängerungen/Berechnung von Fristen und die Bestimmung von Terminen

Für die Handhabung von Fristverlängerungen sind die in der jeweiligen Prüfungsordnung enthaltenen Regelungen entscheidend. Sind vom Prüfling nach der Regelung in der Prüfungsordnung Fristen zu beachten, deren Nichteinhaltung Konsequenzen (z.B. Fehlversuch) nach sich ziehen, darf ein unverschuldetes Fristversäumnis nicht ohne Weiteres zu Lasten des Prüflings gehen. In der Regel läuft das Verfahren ähnlich wie bei Prüfungsrücktritt und Prüfungsversäumnis. Mangels Regelungen in den Prüfungsordnungen gelten für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend und ferner § 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:
Keine

6. Gebot der Fairness und Sachlichkeit

Zu den Grundpflichten eines jeden Prüfers gehören Fairness und Sachlichkeit. Die Gebote der Fairness und der Sachlichkeit werden als verfassungsrechtliche Anforderungen an das Prüfungsverfahren aus Art. 12 Abs.1 GG (Berufsfreiheit) und aus dem Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs.1 GG) und dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitet.

Das Fairnessgebot zielt auf einen einwandfreien, den Prüfling nicht unnötig belastenden Prüfungsverlauf ab und betrifft in erster Linie insbesondere den Stil und die Umgangsformen der Prüfer bei der Ermittlung der Leistungen in der mündlichen Prüfung. Das Gebot der Fairness ist verletzt, wenn ein Prüfer, die Antworten des Prüflings sarkastisch, spöttisch, höhnisch, verärgert oder in ähnlich herabsetzender oder den Prüfling erheblich verunsichernder Weise kommentiert.

Rechtserheblich sind allerdings noch nicht bloße Ungeschicklichkeiten oder beiläufige nicht gerade von hohem Einfühlungsvermögen des Prüfers in die besondere psychische Situation des Prüflings zeugende Äußerungen des Prüfers. Maßgeblich für die Rechtserheblichkeit ist letztlich, ob die Prüfungsatmosphäre erheblich beeinträchtigt und der Prüfling dadurch verwirrt oder verunsichert worden ist, so dass eine Verfälschung des Leistungsbildes und damit eine Verletzung der Chancengleichheit angenommen werden muss.

Eine derartige rechtserhebliche Einwirkung auf den Prüfungsablauf ist anders als bei mündlichen Prüfungen bei schriftlichen Prüfungen nicht anzunehmen. Denn der Prüfling kann durch unfaire oder unsachliche Randbemerkungen an einer schriftlichen Prüfungsarbeit, in die der Prüfling vor Abschluss der Prüfung keine Einsicht erhält, nicht in leistungsverfälschender Weise psychisch belastet worden sein. Diese verletzen möglicherweise das Gebot der Sachlichkeit oder lassen im allgemeinen Rückschlüsse auf die Befangenheit des Prüfers zu.

Das Gebot der Sachlichkeit bezieht sich auf die Bewertung von Leistungen des Prüflings und wird daher bei den Bewertungsfragen behandelt (s. III 3c).

Auf einen Verstoß gegen das Gebot der Fairness oder der Sachlichkeit bei mündlichen Prüfungen kann der Prüfling sich nur berufen, wenn er ihn mit einer konkreten Darlegung des ihn belastenden Vorgangs unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) gerügt hat und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Prüfungsordnung dies ausdrücklich regelt oder nicht.

Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Rüge kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Zu klären ist jedenfalls, ob es dem Prüfling in der konkreten Situation zumutbar war, den Prüfer auf sein verletzendes Verhalten aufmerksam zu machen und dies zu beanstanden.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:
Niehues Rdrrn. 188/192

7. Gleichbehandlung der Prüflinge bei der Ausgabe von Hilfsmitteln

Die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren ist beeinträchtigt, wenn wichtige (zugelassene) Hilfsmittel für die Anfertigung der Aufsichtsarbeit ungleichmäßig verteilt sind oder die Prüflinge unterschiedlich wertvolle Hilfsmittel erhalten (z.B. neuere oder ältere Kommentare/ Literaturauflagen).

Zwecks Wahrung der Chancengleichheit sind benachteiligte Prüflinge berechtigt, eine erneute Prüfung (Aufsichtsarbeit) zu verlangen. Von den anderen (begünstigten Prüflingen) darf nur dann eine erneute Prüfungsleistung verlangt werden, wenn sie nachweisbar unter Verletzung der Chancengleichheit Vorteile erlangt haben, die das Prüfungsergebnis verfälschen.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:
Niehues, Rdrrn 430/431

8. Mündliche Prüfung (Fragerecht, Protokollierung)

Die mündlichen Prüfungen werden nach den Prüfungsordnungen in aller Regel in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Dieser ist ausdrücklich nicht ein zweiter Prüfer und hat daher nicht das Recht selbst Prüfungsfragen zu stellen und die Prüfungsleistung zu bewerten. Tut er das trotzdem, liegt ein wesentlicher Verfahrensfehler vor, der zur Wiederholung der Prüfung zwingt.

Das von den Prüfungsordnungen für mündliche Prüfungen geforderte Prüfungsprotokoll soll vor allem Beweis Zwecken dienen. Welchen Mindestinhalt es haben muss, ergibt sich ebenfalls aus der jeweiligen Prüfungsordnung aber auch aus allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Anspruch des Prüflings auf effektiven Schutz seines Grundrechts der Berufsfreiheit durch entsprechende Gestaltung des Prüfungsverfahrens (vgl. hierzu III 5) hat das Bundesverwaltungsgericht sich mit der Frage befasst, welche Anforderungen an den Inhalt eines Prüfungsprotokolls bei mündlichen Prüfungen zu stellen sind. Danach gehören zum Mindestinhalt des Prüfungsprotokolls (soweit die Prüfungsordnungen keine höheren Anforderungen an das Prüfungsprotokoll stellen):

- a. Name des Prüflings, Prüfungsfach, Prüfungstag;
- b. Gegenstand der Prüfung;
- c. Das Prüfungsergebnis;
- d. Etwaige schwere Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf (z.B. Unterbrechungen wegen Lärmstörungen oder das Auftreten gesundheitlicher Beschwerden des Prüflings).

Weitergehende verfassungsrechtliche Anforderungen an das Prüfungsprotokoll, insbesondere die Protokollierung der Fragen und Antworten, hat das Bundesverwaltungsgericht bisher verneint. Nach seiner Auffassung verlangt weder das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs.1 GG) noch die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs.4 GG eine umfassende Protokollierung von Fragen und Antworten in der mündlichen Prüfung. Allerdings müssen nach der Rechtsprechung „hinreichende verfahrensmäßige Vorkehrungen“ getroffen sein, um das Prüfungsgeschehen auch nachträglich noch aufklären zu können. Insoweit erachtet das Bundesverwaltungsgericht es als ausreichend, dass zum Nachweis tatsächlicher Vorgänge und des äußeren Ablaufs der Prüfung dem Prüfling die üblichen Beweismittel wie Zeugen- und Parteivernehmung von Prüfer, Mitprüflingen und Protokollführer sowie gegebenenfalls vorhandener Zuschauer zur Verfügung stehen. Eine wortgetreue Protokollierung oder die Schaffung möglichst perfekter Beweislagen durch eine Technisierung des Prüfungsablaufs (Ton- oder Videoaufnahme) erfordert der Anspruch des Prüflings auf effektiven Rechtsschutz darüber hinaus nicht.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

Niehues, Rdrrn. 482 bis 491 mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung

9. Personenbedingte Behinderungen

Auch ohne eine entsprechende Regelung in der Prüfungsordnung verlangt der Grundsatz der Chancengleichheit, dass Behinderungen eines Prüflings, die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit liegen, ohne Rücksicht

darauf, ob der Prüfling als Schwerbehinderter anerkannt ist, durch die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen auszugleichen sind.

Die Gewährung eines Ausgleichs (z.B. eine zum Einlegen von Schreibpausen verlängerte Bearbeitungszeit, Einsatz von Hilfsmitteln) setzt stets einen entsprechenden Antrag des Prüflings voraus. Dabei hat der Prüfling die Behinderung glaubhaft zu machen (z.B. durch ärztliches Attest). Der Antrag muss vor dem Prüfungstermin gestellt werden. Ein Ermessensspielraum bei der Frage der Bewilligung ist der Prüfungsbehörde nicht eingeräumt.

Werden dem Prüfling besondere Erleichterungen gewährt, so ist der Prüfling gehalten, diese zweckgerecht und voll zu nutzen, bevor er rügt, sie seien unzureichend bemessen worden.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

BVerwG, Urteil vom 30.8.1977, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 85;

Niehues, Rdnrn. 110, 122,

Zimmeding/Brehm, Rdnrn. 227, 228

10. Ordnungswidriges Verhalten/zulässige Sanktion

Selbst wenn die Regelung in der Prüfungsordnung bei ordnungswidrigem Verhalten des Prüflings die Rechtsfolge Ausschluss von der Prüfung und Sanktionsnote „nicht ausreichend (5)“ vorsieht, schließt dies unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht aus, zu weiteren Differenzierungen (z.B. Verwarnung) zu gelangen, die hinter diesem schweren Eingriff zurückbleiben.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

Niehues, Rdnrn. 111, 451

11. Sprachliche Verständnisprobleme bei ausländischen Studierenden

Nach § 23 Abs.1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ist die Amtssprache deutsch. Da es sich bei Prüfungsverfahren auch um Verwaltungsverfahren im Sinne des HVwVfG handelt, gilt die deutsche Sprache als „Prüfungssprache“, soweit es sich nach der Prüfungsordnung nicht um einen fremdsprachlichen Studiengang handelt oder die Prüfungsordnung die Durchführung von Prüfungen in einer Fremdsprache erlaubt.

Es ist Aufgabe des Prüflings, vor dem Studium bzw. vor der Prüfung die deutsche Sprache so ausreichend beherrschen zu lernen, dass er dem Prüfungsverlauf folgen und die ihm gestellten Fragen verstehen und beantworten kann. Selbstverständlich sind übliche Hilfestellungen erlaubt. Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt aber keine Differenzierung der Prüfungsbedingungen nach den jeweiligen Sprachkenntnissen der nicht-deutschen Prüflinge.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

BVerwG, Beschluss vom 8.9.1983, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 184 BVerwG,

Beschluss vom 10.12.1993, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 321 Niehues, Rdnrn. 325;

Zimmerling/Brehm, Rdnrn. 228

12. Störungen des Prüfungsablaufs durch äußere Einwirkungen

Jeder Prüfling kann verlangen, dass er nicht unter schlechteren äußeren Bedingungen geprüft wird, als seine Mitprüflinge, die mit ihm bei der Berufseinstellung konkurrieren. Das folgt insbesondere aus dem Ziel der Prüfung, die „wahren“ Leistungen zuverlässig zu ermitteln, und zum anderen aus dem Grundsatz der Chancengleichheit. Daher sind äußere Einwirkungen, die geeignet sind, die Konzentration eines Prüflings nicht nur unerheblich zu erschweren und ihn dadurch abhalten, seine wahre Befähigung nachzuweisen, durch organisatorische Maßnahmen zu vermeiden und sofern sie unvermittelt auftreten, sogleich zu beheben.

Die Frage, welche Einwirkungen noch als „normal“ gelten oder schon als erhebliche Störungen zu bewerten sind, lässt sich nicht ohne weiteres beantworten. Sie muss grundsätzlich nach objektiven Kriterien aus der Sicht eines „normal empfindsamen“ Prüflings beantwortet werden. Jedenfalls sind psychische Labilität, eine ausgeprägte Nervenschwäche oder übergroße Reizbarkeit keine relevanten Kriterien.

Der Prüfungsbehörde steht bei der Entscheidung darüber, welche Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Chancengleichheit geeignet und erforderlich sind, grundsätzlich kein Ermessensspielraum zu. Es kommt darauf an, ob der Ausgleich angesichts der tatsächlich festzustellenden Dauer und Intensität der Störungen gelungen ist. Dies unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle.

Bei unvorhergesehenen zeitlich begrenzten, jedoch nicht nur unerheblichen Beeinträchtigungen während Aufsichtsarbeiten ist in aller Regel ein Ausgleich durch Schreibzeitverlängerung die geeignete Maßnahme. Regelmäßig erscheint es gerechtfertigt, die Schreibzeitverlängerung nach der Störungsdauer zu bemessen. Abweichungen sind zulässig, wenn dafür besondere Gründe vorliegen.

Bei Offenkundigkeit der Störung hat die Behörde (Prüfer/Prüfungsaufsicht) nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses) von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen der Abhilfe oder des Ausgleichs der Störung zu treffen.

Der Prüfling kann sich auf die Störung grundsätzlich nur dann berufen, wenn er sie rechtzeitig, d.h. dem nach Zumutbarkeitskriterien zu bestimmenden frühestmöglichen Zeitpunkt, jedenfalls vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, gerügt hat.

Ist die Störung auch ohne ausdrückliche Rüge offensichtlich oder die Störungsrüge begründet und eine umgehende Abhilfe bzw. Kompensation des Mangels noch in der Prüfung nicht gelungen, ist die Prüfung zu wiederholen, wenn davon auszugehen ist, dass wegen dieses Mangels das wahre Leistungsbild bei allen Prüflingen verfälscht worden ist.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

BVerfG, Beschluss vom 21.12.1992, NJW 1993, 917 (zur Schreibzeitverlängerung)
Niehues, Rdnr. 464 ff mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung

13. Überschreitung/Unterschreitung der Prüfungsdauer

Die in der Prüfungsordnung geregelte Prüfungsdauer steht nicht zur Disposition des Prüflings oder der Prüfer. Eine Abweichung von der in der Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsdauer ist ein Verfahrensfehler, der zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung führen kann, wenn die Überschreitung/Unterschreitung der Prüfungsdauer nicht nur geringfügig ist und somit ein Einfluss auf das Prüfungsergebnis nicht ausgeschlossen werden kann. Die Beweislast für das Fehlen des Kausalzusammenhangs zwischen dem Verfahrensfehler und dem Prüfungsergebnis trägt die Prüfungsbehörde.

Die Geringfügigkeit wurde in der Rechtsprechung z.B. bejaht für die Überschreitung der Prüfungszeit um 6 Minuten bzw. um 7 ½ Minuten bei einer durchschnittlichen Prüfungsdauer von 45 Minuten.

Zu Beweis Zwecken sind Abweichungen von der in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsdauer im Prüfungsprotokoll entsprechend festzuhalten.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

Niehues, Rdnr. 400;

Zimmerling/Brehm, Rdnr. 233

(Beide mit Hinweisen zur - teilweise nicht veröffentlichten - Rechtsprechung)

14. Unzulässiger Prüfungsstoff/Schwierigkeitsgrad der Leistungskontrolle

Es steht außer Frage, dass die konkreten Maßgaben der Prüfungsordnung zum Gegenstand der Prüfung (z.B. die Beschränkung des Prüfungsstoffs auf das Grundwissen oder bestimmte Schwerpunktbereiche) nicht nur Empfehlungen darstellen, sondern rechtsverbindlich sind.

In den Grenzen des durch die Prüfungsordnung zugelassenen Prüfungsstoffes hat der Prüfer ein Auswahlmessen hinsichtlich der konkreten Prüfungsinhalte (Aufgaben und Fragen). Werden die Grenzen des zulässigen Prüfungsstoffes überschritten, ist die Prüfung fehlerhaft und muss wiederholt werden. Ob eine Prüfungsfrage über den zulässigen Prüfungsstoff hinausgeht, unterliegt uneingeschränkter gerichtlicher Kontrolle. Grundsätzlich sind aber auch solche Prüfungsaufgaben rechtswidrig und führen zur Wiederholung der Prüfung, die inhaltlich oder nach den konkreten Umständen ihrer beabsichtigten Erfüllung gegen höherrangiges Recht (insbesondere Grundrechte des Prüflings) oder das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen. Denn von einem Prüfling darf nicht verlangt werden, dass er sich mit unmöglich zu erfüllenden Anforderungen oder rechtlich unzulässigen Inhalten auseinandersetzt.

Nicht selten beanstanden die Prüflinge die hohe Durchfallquote und sehen hierfür die Ursache in dem von ihnen subjektiv als zu hoch eingeschätzten Schwierigkeitsgrad der Prüfung.

Hohe Durchfallquoten sind für sich genommen kein Anfechtungsgrund für Prüfungen. Solange die inhaltlichen Vorgaben der Prüfungsordnung gewahrt sind, ist die Stellung unterschiedlich schwerer oder leichter Aufgaben rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings gebietet der Grundsatz der Chancengleichheit, dass die Bewertung der Prüfungsleistungen bei wesentlichen Abweichungen vom normalen Schwierigkeitsgrad hiervon beeinflusst wird. Andernfalls würde die Bewertung auch unter Berücksichtigung des prüfungsspezifischen Bewertungsspielraums des Prüfers (siehe hierzu III 3c) auf einem Bewertungsdefizit beruhen, so dass die Prüfungsentscheidung rechtsfehlerhaft ist.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

Niehues, Rdnr. 308, 312 mit Hinweisen zur Rechtsprechung

15. Täuschung/zulässige Sanktion

Aus dem Zweck der Prüfung und dem Gebot der Chancengleichheit folgt, dass ein Prüfling eine eigene Leistung zu erbringen hat. Diese Leistung ist nur mit den von der Prüfungsordnung bzw. Prüfern gestatteten Hilfsmitteln zu erbringen.

Für die Annahme einer Täuschungshandlung kommt es nicht darauf an, ob die Täuschung wirklich gelungen oder nur versucht worden ist. Daher ist bereits der Besitz oder das Mitführen eines zu Täuschungszwecken generell geeigneten Hilfsmittels im Prüfungsraum (Buch unter dem Tisch, Spickzettel in der Tasche) ausreichend. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass die mitgeführten Hilfsmittel für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe überhaupt förderlich sein konnten oder ob sich das Verhalten des Prüflings als ein untauglicher Versuch darstellt. Dass auch der untaugliche Täuschungsversuch für den Prüfling nachteilige Folgen haben muss, findet seine Rechtfertigung darin, dass er einen schweren Verstoß gegen die Prüfungsordnung darstellt. Außerdem ist die generalpräventive Wirkung der Sanktion von Täuschungsversuchen ein zulässiges Mittel, der unberechtigten Vorteilsverschaffung entgegenzuwirken und so die Chancengleichheit der Prüflinge zu fördern.

Der Tatbestand einer Täuschungshandlung ist dagegen nicht erfüllt, wenn das Verhalten des Prüflings nur als eine Vorbereitung zu einem Täuschungsversuch zu bewerten ist (z.B. Herstellung oder Beschaffung eines unzulässigen Hilfsmittels).

Kein Täuschungsversuch sondern eine Ordnungswidrigkeit (vgl.10.) ist anzunehmen, wenn ein Prüfling (ohne sich selbst Vorteile verschaffen zu wollen) einen Mitprüfling „Abschreiben“ lässt.

Bei Verwendung zugelassener Hilfsmittel ist eine Täuschung regelmäßig anzunehmen, wenn der Prüfling die von ihm verwertete Literatur nicht angibt oder gar fremde Texte wörtlich übernimmt, ohne kenntlich zu machen, dass es sich um ein Zitat handelt. Ferner ist eine Täuschung (speziell bei Hausarbeiten) anzunehmen, wenn der Prüfling eine von einem anderen Prüfling bereits erstellte gleiche oder ähnliche Prüfungsarbeit in unzulässiger Weise benutzt, d.h. wenn er schlicht die Gedanken und Folgerungen des Vorbearbeiters unwahr als seine eigenen ausgibt.

Der Täuschungsvorwurf setzt auf Seiten des Prüflings immer die Kenntnis der dazu maßgeblichen Umstände voraus.

Dass die von der Prüfungsbehörde angenommenen Voraussetzungen einer Täuschung vorliegen, hat die Prüfungsbehörde zu beweisen. Bei offenkundigen Täuschungsversuchen oder -handlungen (z.B. ein Prüfling wird beim Abschreiben oder beim Benutzen eines Spickzettels ertappt) ist die Beweisführung in aller Regel unproblematisch. In kritischen Fällen (z.B. deutlichen Übereinstimmungen mit anderen Prüfungsarbeiten oder mit Lehrbuchinhalten) kann eine Täuschung bzw. ein Täuschungsversuch durch den „Beweis des ersten Anscheins“ bewiesen werden.

Die Sanktion bei einer festgestellten Täuschungshandlung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen. Dies ist in aller Regel das „Nichtbestehen der Prüfung“ (Erteilung der Note „nicht ausreichend“). Nach der Rechtsprechung und Literatur schließt das unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht aus, bei leichteren Verstößen hinter diesem schweren Eingriff zurückzubleiben (z.B. Verwarnung).

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

Niehues, Rdrrn. 447-458 mit Hinweisen zur Rechtsprechung

16. Verspäteter Prüfungsbeginn

Die Verzögerung des Prüfungsbeginns um bis zu 35 Minuten ist nach Rechtsprechung und Literatur für die Prüflinge zumutbar. Dabei wird darauf abgestellt, dass sich eine entsprechende zeitliche Verzögerung allenfalls bei einem gegenüber psychischen Belastungen der Prüfung besonders anfälligen Prüfling leistungsmindernd auswirken dürfte. Eine solche persönliche Indisposition geht aber grundsätzlich zu Lasten des Prüflings, d.h. durch die Verspätung des Prüfungsbeginns wird sein Recht auf ein die Chancengleichheit währendes Prüfungsverfahren nicht verletzt. Ob zeitlich darüber hinausgehende „Wartezeiten“ von den Prüflingen hinzunehmen sind, lässt sich nicht beantworten, da gerichtlich belegte zumutbare „Wartezeiten“ nicht aufzufinden sind.

Die Prüflinge dürfen allerdings die Prüfung auch bei unmäßig langen Wartezeiten (mehr als eine Stunde) nicht eigenmächtig „beenden“ und nach Hause gehen. Es empfiehlt sich, beim Prüfungsamt/Dekanat Nachforschungen über den Verbleib des Prüfers anzustellen und unter Umständen - falls möglich - eine Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses/Prüfungsamtes herbeizuführen.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

OVG Hamburg, Urteil vom 16.11.1992- OVG Bf III 10/91 -(nicht veröffentlicht) Niehues, Rdnr. 401

17. Zweitwiederholung von Prüfungen „im Ausnahmefall“

In der Rechtsprechung herrscht Einigkeit darüber, dass kein Prüfling von Verfassungswegen einen Anspruch auf eine zweite Wiederholungsprüfung hat.

Insbesondere einige Diplomprüfungsordnungen sehen indes vor, dass ein Prüfling zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden kann, wenn ein Ausnahmefall vorliegt. Zu der Frage, wann ein Ausnahmefall im Sinne der prüfungsrechtlichen Bestimmungen vorliegt, gibt es eine ausführliche - teilweise konträre - Judikatur.

Die Feststellung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, der die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung rechtfertigt, ist keine prüfungsähnliche Entscheidung, bei der dem für die Entscheidung zuständigen Prüfungsausschuss ein prüfungsspezifischer Bewertungsspielraum zusteht. Die Entscheidung ist von den Gerichten voll nachprüfbar.

Nach einem Urteil des VGH Kassel können solche außergewöhnliche Umstände einen Ausnahmefall begründen, die den Prüfling zum Rücktritt von der Prüfung berechtigt hätten.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

VGH Kassel, Beschluss vom 11.1.1989, NVwZ-RR 1989, 547 und Beschluss vom 8.2.1989, NVwZ-RR 1989, S. 371

Zimmerling/Brehm, Rdnr. 34-41 mit ausführlichen Hinweisen zur Judikatur

III. Nach der Prüfung

1. Aktenführung/Akteneinsicht

Die Prüfungsbehörde ist verpflichtet, die Prüfungsakten vollständig und wahrheitsgetreu zu führen. Sie darf insbesondere nicht prüfungsrelevante Vorgänge aus den Akten entfernen. Die Prüfungsordnungen sehen in aller Regel das Recht des Prüflings auf Einsichtnahme in alle ihn betreffenden Unterlagen vor. Enthält die Prüfungsordnung hierzu keine Regelung, ergibt sich das Recht auf Akteneinsicht aus § 29 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz, wonach an Verwaltungsverfahren Beteiligten Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Ein solches Interesse wird bei Einsicht in Klausuren, Bewertungen und Bewertungsbegründungen leicht zu begründen sein.

Gegenstand der Akteneinsicht sind die gesamten den Prüfling betreffenden Prüfungsakten mit den bewerteten Prüfungsaufgaben und den Prüfungsprotokollen zu den mündlichen Prüfungen. Kein Einsichtsrecht besteht in Unterlagen, mit denen unverbindliche Vorüberlegungen eines Prüfers schriftlich festgehalten werden. Streitig ist in diesem Zusammenhang, ob eine Musterlösung zum Akteninhalt gehört, da sie nicht das konkrete Prüfungsverfahren betrifft, sondern lediglich den Prüfern eine allgemein und nicht verbindliche Hilfestellung gibt. Zu bejahen ist dies, wenn der Prüfer sich bei seiner Bewertung ausdrücklich auf bestimmte Aussagen in einer Musterlösung stützt oder sonst wie auf sie Bezug nimmt.

Die einschlägige Regelung in der Prüfungsordnung sieht vielfach noch das Recht zur Akteneinsicht erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vor. Bei studienbegleitenden Prüfungen könnte damit das Recht auf Einsicht in die Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung vor Abschluss der gesamten Prüfung verweigert werden. Insoweit ist allerdings § 29 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ergänzend heranzuziehen. Bei Prüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, ist die Einsichtnahme nach Abschluss der jeweiligen Prüfung (d.h. nach offizieller Mitteilung der Bewertung der Prüfungsleistung) zu gewähren, da der Prüfling seinen Rechtsschutz verständigerweise nur vorbereiten und durchführen kann, wenn er auch die Ergebnisse von Teilleistungen einsehen kann. Der Prüfling ist nicht auf den Gesamtabschluss der Prüfung zu verweisen.

Das Akteneinsichtsrecht umfasst das Recht des Prüflings, (unter Aufsicht) uneingeschränkt Notizen zu machen. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Prüfungsbehörde ob und in welcher Weise sie dem Prüfling gestattet, auf dem behördeneigenen Kopiergerät (unter Ausgleich der Kosten) Fotokopien anzufertigen. Sie darf also ein solches Begehren nur ablehnen oder einschränken, wenn sie dafür hinreichend sachliche Gründe geltend machen kann. Ebenfalls steht im pflichtgemäßen Ermessen der Prüfungsbehörde, die Akten im Original oder als Fotokopie einem Rechtsanwalt in seine Geschäftsräume zuzusenden.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

BverwG, Beschluss vom 11.6.1996, Buchholz 421.0 Prüfungswesen, Nr. 368 v. 3.4.1987, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 379 (zu Musterlösungen)

OVG Münster, NVwZ 1995, 800 ff (zur Akteneinsicht unter Aufsicht)

Niehues, Rdnr. 263272

2. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Für die Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung gelten keine allgemein verbindlichen Regelungen, sondern die konkreten Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

Sofern die jeweils maßgebliche Prüfungsordnung bei studienbegleitenden Prüfungen die hochschulöffentliche Bekanntgabe der Ergebnisse einzelner Prüfungsarbeiten zulässt, ist das Persönlichkeitsrecht des einzelnen Prüflings (Art.2 Abs.1 GG) und der Datenschutz zu beachten.

Das üblicherweise hierbei verwendete Verfahren, die Veröffentlichung oder der Aushang der Einzelnoten unter Nennung der jeweiligen Matrikelnummer der Prüflinge, ist rechtlich zulässig. Keinesfalls dürfen aber Notenlisten mit den dazugehörigen Namen der Prüflinge veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der studienbegleitenden Prüfungsergebnisse nach der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung und Literatur nicht den Bekanntgaberegeln des § 41 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt, da es sich bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen wegen der im allgemeinen fehlenden unmittelbaren Rechtswirkung nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt.

Bewirkt jedoch das Versagen des Prüflings bei einer studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistung, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist und/oder dass das von ihm gewählte Studium nicht mehr fortgesetzt werden kann, muss an ihn persönlich ein entsprechender Bescheid ergehen (§ 41 Abs.1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

VGH München, KMK HSchR 1985, 988,990 (zum Aushang von Einzelnoten) Niehues, Rdnr. 706

3. Bewertung der Prüfungsleistung / Begründung der Bewertung / Rechtzeitigkeit der Bewertung

Obwohl die Bewertung der Prüfungsleistung im Mittelpunkt des gesamten Prüfungsverfahrens steht, geben die Prüfungsordnungen über den Bewertungsvorgang selbst keine Auskunft. Sie enthalten meist nicht mehr über die Bewertungen von Prüfungsleistungen als eine mehr oder weniger abstrakte Auflistung von Notenstufen, die vergeben werden können.

Die Beurteilung einer Prüfungsleistung vollzieht sich in vier Schritten:

1. Der Prüfer hat sich über die Normen der Prüfungsordnung zu informieren, also im wesentlichen über die Prüfungsanforderungen und die Notendefinitionen.
2. Der Prüfer verschafft sich Klarheit über die konkrete Prüfungsaufgabe.
3. Der Prüfer nimmt die Prüfungsleistung des Prüflings zur Kenntnis.
4. Der Prüfer bewertet die Prüfungsleistung.

a) Grundlage der Bewertung / Verbot der Anerkennung fiktiver Prüfungsleistungen / Verlust von schriftlichen Prüfungsarbeiten

Anerkannter Standard bei der Prüfungsentscheidung ist, dass nur diejenigen Leistungen bewertet werden können und dürfen, die tatsächlich erbracht worden sind. Bei schriftlichen Arbeiten bedeutet dies, dass (z.B. auf Disketten gespeicherte) Entwürfe, Notizen oder sonstige Vorüberlegungen im allgemeinen nicht als verbindliche Äußerung des Prüflings angesehen und zur Kenntnis genommen bzw. bewertet werden dürfen. Etwas anderes gilt, wenn der Prüfling mitabgelieferte Konzept- oder Gliederungsblätter ausdrücklich zum Gegenstand seiner Arbeit macht. Diese Einbeziehung muss dann allerdings auch prüfungsgemäß und prüfungsg geeignet sein. Nur stichwortartig erfasste Überlegungen genügen diesen Anforderungen regelmäßig nicht.

Geht eine Prüfungsarbeit (Klausur, Hausarbeit) nach ihrer Abgabe beim Prüfer oder beim Prüfungsamt verloren, hat der Prüfling ein Anspruch darauf, die Prüfungsarbeit nachschreiben zu dürfen. Der Teilverlust einer Aufsichtsarbeit nach deren Abgabe ist rechtlich dem Totalverlust gleichzustellen, wenn das Nichtbestehen der Prüfung auf dem Umstand beruhen kann, dass die verlorenen Teile der Arbeit von den Prüfern nicht bewertet werden konnten. Die „Wiederholung“ (Stellung einer Ersatzarbeit) muss prüfungsordnungskonform stattfinden (Art, Form und Umfang wie die Ursprüngliche).

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

BVerwG, Beschluss vom 22.7.1992, Buchholz 421.0, Prüfungswesen, Nr. 297, Zimmerling/Brehm, RdNr. 373, 264 mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung zum Verlust von schriftlichen Prüfungsarbeiten

b) Gebot der eigenen unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsleistung durch den Prüfer/Beteiligung von Hilfspersonen

Für mündliche Prüfungen folgt aus diesem Gebot die Anwesenheits- und Beteiligungspflicht der für deren Abnahme berufenen Prüfer. Der Prüfer hat auch tatsächlich dem Prüfungsgeschehen seine ungeteilte Aufmerksamkeit zu widmen. Ein gesundheitsbedingt geistig abwesender Prüfer bewirkt die Rechtswidrigkeit der Prüfungsentscheidung. Entsprechendes gilt, wenn der Prüfer minutenlang schläft oder in einem Buch ohne Bezug zum konkreten Prüfungsstoff liest.

Der Prüfer darf (dies ist insbesondere auch bei schriftlichen Prüfungsarbeiten zu beachten) die Bewertung nicht - auch nicht teilweise - anderen Personen überlassen oder Wertungen Dritter als verbindlich hinnehmen. Denn der Prüfer kann seinen Bewertungsspielraum (siehe c) regelmäßig nur dann wahrnehmen, wenn er die vom Prüfling erbrachte Leistungen selbst erfasst hat.

Schreibt die Prüfungsordnung nicht ausdrücklich eine „höchstpersönliche Bewertung“ durch den Prüfer vor, ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Prüfer sich der Hilfe anderer Personen, z.B. von Korrekturassistenten, bedient. Dies enthebt den Prüfer aber nicht von der Pflicht, die Korrekturen selbst durchzusehen, sich unabhängig ein eigenes Urteil über den Inhalt der Arbeit zu machen und die Bewertung selbst vorzunehmen. Der Prüfer darf sich nicht darauf beschränken, die Vorkorrektur nur auf Schlüssigkeit hin zu überprüfen.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

BVerwG, Beschluss vom 31.7.1989 (NVwZ 1990, S. 65) und vom 27.4.1977, Buchholz 421.0 Prüfungswesen, Nr. 265

Niehues, Rdnr. 176

**c) Materiell-rechtliche Vorgaben für die Bewertung der Prüfungsleistungen:
Fachwissenschaftliche Beurteilung (Vertretbarkeit der
Lösung)/prüfungsspezifische Wertung (Willkürverbot/sachfremde
Erwägungen/Gebot, Gleiches gleich zu bewerten)**

Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen steht neben der prüfungsspezifischen Bewertung eine fachwissenschaftliche Beurteilung. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil fachwissenschaftlichen Beurteilungen der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen, während prüfungsspezifische Bewertungen einem gerichtlich nur beschränkt überprüfbareren Bewertungsspielraum unterliegen.

Der Prüfer ist rechtlich verpflichtet, die ihm vorliegende Lösung der Prüfungsaufgabe zutreffend als fachlich richtig, falsch oder als zumindest vertretbar zu bewerten. Ein Prüfer, der im Rahmen der fachspezifischen Wertung eine vertretbare und mit gewichtigen Gründen folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet, handelt rechtsfehlerhaft, weil er den Antwortspielraum des Prüflings missachtet und gegen einen dies untersagenden aus Art. 12 Abs. 1 GG folgenden allgemeinen Bewertungsgrundsatz verstößt. Ob eine Prüfungsaufgabe richtig, falsch oder zumindest vertretbar gelöst worden ist, lässt sich in aller Regel zuverlässig beantworten, wenn es um die Beantwortung einzelner Fachfragen geht, die im Fachschrifttum erörtert worden oder jedenfalls fachwissenschaftlicher Erörterung ohne weiteres zugänglich sind.

Die Zuordnung der festgestellten Leistungen zu einem standardisierten Leistungsbild (Punkte- und Notenschlüssel) aufgrund von Kriterien, die der Prüfer durch persönliche Erfahrungen gewonnen hat, wird als prüfungsspezifische Wertung bezeichnet. Sie erstreckt sich insbesondere auf den Schwierigkeitsgrad der Aufgabe, bei mündlicher Prüfung auf das schnelle und genaue Erfassen der Probleme, auf die Geordnetheit der Darlegungen, auf die Überzeugungskraft der Argumente, auf die Gewichtung der Schwere einzelner Fehler, auf die Bedeutung einzelner Teile der Prüfungsarbeit für das Gesamtergebnis, auf den Gesamteindruck von den Leistungen des Prüflings und nicht zuletzt auf die „durchschnittlichen“ Anforderungen als Maßstab für Differenzierungen für die Notenvergabe. Da diese von persönlichen Einschätzungen und Erfahrungen des einzelnen Prüfers getragenen Vorgänge nicht rechtlich in näherer Weise zu steuern sind, überlässt die Rechtsordnung den Prüfern insoweit einen prüfungsrechtlichen Bewertungsspielraum.

Auch wenn die prüfungsspezifischen Wertungen einem gerichtlich nur beschränkt überprüfbareren Bewertungsspielraum unterliegen, bedeutet dies nicht, dass sie nicht in die rechtsstaatliche Ordnung eingebunden sind. Daraus folgt, dass auch solche von persönlichen Erfahrungen getragenen Einschätzungen und Wertungen keinesfalls willkürlich sein dürfen. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot mit der Folge der Aufhebung der Prüfungsentscheidung ist anzunehmen, wenn Bewertungen des Prüfers aus keinem sachlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt werden können. Dies ist z.B. der Fall bei Verstößen gegen die Denkgesetze oder andere offensichtliche Denkfehler oder wenn der Prüfer Lösungen und Antworten vermisst, die nach der Aufgabenstellung nicht verlangt bzw. erfragt worden sind. Einzelne positive Randbemerkungen bei der Bewertung einer als

„völlig unbrauchbar“ eingestuft Prüfungsarbeit lassen die Annahme zu, dass dieses Ergebnis willkürlich ist.

Sachfremde Erwägungen sind solche, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Sinn und Zweck der Leistungskontrolle in der Prüfung stehen, und daher gleichermaßen willkürlich sind. Übertrieben abwertende Randbemerkungen bei schriftlichen Prüfungsarbeiten können anzeigen, dass anstelle der nötigen Ausgewogenheit und Distanz sachfremder Ärger und Maßlosigkeit die Bewertung beeinflusst haben. Die Überbewertung äußerer Formen ist sachfremd. Nicht sachfremd ist, wenn sprachliche Fähigkeiten aber auch Rechtschreibmängel je nach Zweck der Prüfung und im Hinblick auf das Prüfungsziel in die Bewertung der Prüfungsleistung einfließen. Allerdings dürfen im allgemeinen sprachliche Mängel bei einer ansonsten inhaltlich und fachlich korrekten Arbeit bei der Bewertung der Prüfungsleistung keine zentrale Bedeutung erlangen, sondern nur zur Abrundung etwa bei der vorgesehenen Bildung des Gesamteindrucks verhelfen.

Die Chancengleichheit aller Prüflinge ist nur dann gewährleistet, wenn die gleichen Maßstäbe für die Bewertung einer Prüfungsleistung eingehalten werden. Dem Prüfling erwächst aus dem Gleichheitssatz kein Rechtsanspruch darauf, dass ihm eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur deshalb zuteil wird, weil dies anderen Prüflingen in einer vergleichbaren Situation gewährt worden ist. Es besteht kein Anspruch auf „Gleichheit im Unrecht“.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

BVerwG, Urteil vom 17.7.1987, Buchholz 421.0, Prüfungswesen, Nr. 242 Niehues, Rdnm. 640-652 mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung Reich, § 15, Rdnr. 1

d) Die Begründungspflicht der Bewertung der Prüfungsleistungen/Umfang der Begründungspflicht

Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist zu begründen. Die Begründungspflicht bei Prüfungsentscheidungen folgt aus dem grundrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutz im Bereich des Grundrechts auf freie Berufswahl (Art. 12 Abs.1, Art. 19 Abs.4 GG). Denn nur durch eine Begründung der Bewertung der Prüfungsleistung wird der Prüfling in die Lage versetzt, zu überprüfen, ob die Prüfer die Richtigkeitsentscheidung zutreffend und bei den sogenannten prüfungsspezifischen Bewertungen keine aus Sicht eines Fachkundigen willkürliche Entscheidungen getroffen hat. Bei den Anforderungen an die Begründung ist je nach Art der Prüfungsleistung -schriftlich, mündlich -zu unterscheiden.

Schriftliche Prüfungsleistungen

Die Bewertung schriftlicher Arbeiten ist stets schriftlich zu begründen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts reichen mündliche Erklärungen nicht aus, da die verwaltungsinterne (siehe 5.) und die gerichtliche Kontrolle nur dann „tatsächlich wirksam“ sei, wenn die wesentlichen Gründe der Prüfungsentscheidung auf diese Weise dokumentiert seien. Unabhängig von einer Normierung in der jeweiligen Prüfungsordnung ist entscheidend für die Bestimmung der Anforderungen, die an Inhalt und Umfang der Begründung zu stellen sind, dass sie es dem Prüfling und auch den Gerichten ermöglichen muss, die grundlegenden Gedankengänge des Prüfers nachzuvollziehen, die ihn zu der abschließenden Bewertung veranlasst haben. Nach Auffassung des

Bundesverwaltungsgerichts muss aus der Begründung zwar nicht in den Einzelheiten, aber doch in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein, wie der Prüfer die von ihm beanstandeten Ausführungen des Prüflings interpretiert hat, auf welcher fachlichwissenschaftlichen Annahme seine Bewertung beruht und welche allgemeinen oder besonderen Bewertungsmaßstäbe er zugrunde gelegt hat. Aber nicht etwa der Umfang der Begründung ist maßgeblich, sondern es kommt darauf an, ob sie inhaltlich die Bewertung rechtfertigen kann. Kurze und verständliche Begründungen sind hierfür oft besser geeignet als umfangreiche ausufernde Darlegungen. Es wird als ausreichend angesehen, wenn der Prüfer bei seinem abschließenden Votum auf seine Randbemerkungen Bezug nimmt. Eine ausreichende schriftliche Begründung liegt auch dann vor, wenn der Prüfer auf die dem Prüfling ausgehändigte Musterlösung verweist.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

Niehues, RdNr. 714-719 mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Mündliche Prüfungsleistungen

Selbstverständlich hat der Prüfling aus den oben genannten Gründen auch bei mündlichen Prüfungen einen Anspruch auf eine angemessene Begründung der Prüfungsentscheidung, d.h. auf die Bekanntgabe der wesentlichen tragenden Gründe, mit denen der Prüfer zu einer bestimmten Bewertung der Prüfungsleistung gelangt ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht der prüfungsrechtliche Begründungsanspruch bei mündlichen Prüfungen aber nicht voraussetzungslos. Es ist der Auffassung, dass hier den besonderen Bedingungen, die mündliche Prüfungen von schriftlichen Prüfungen im wesentlichen unterscheiden, angemessen Rechnung zu tragen ist. Dazu gehört es auch, den Aufwand, der für die Prüfer mit jeglicher Begründung ihrer Bewertung von Prüfungsleistungen verbunden ist, auf dasjenige Maß zu beschränken, das nach den im Einzelfall gegebenen Umständen notwendig ist, weil durch den Anspruch des betroffenen Prüflings auf wirksamen Schutz in seinen Grundrechten aus Art. 12 Abs.1 (Berufsfreiheit) und Art. 19 Abs.4 (Rechtsweggarantie; effektiver Rechtsschutz) konkret bedingt ist. Zur Wahrung des individuellen Rechtsschutzes des Prüflings ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unnötig und folglich auch nicht geboten, bei mündlichen Prüfungen in jedem Falle eine schriftliche oder auch nur mündliche Begründung der Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen ohne Rücksicht darauf zu verlangen, ob der jeweilige Prüfling überhaupt erwägt, Einwände gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung vorzubringen, und (allein) zu diesem Zweck eine Begründung benötigt. Letztlich hängt die Pflicht der Prüfer, eine Begründung ihrer Bewertungen abzugeben davon ab, ob der Prüfling eine Begründung verlangt, wann er dies tut, welches Begehren er damit verfolgt und mit welcher Begründung dies geschieht.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergeben sich folgende Hinweise zum Verfahren:

- Jeder Prüfling der meint, in einer mündlichen Prüfung ungerecht behandelt worden zu sein, muss unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe der Prüfungsnote seinen Anspruch auf eine Begründung der Bewertung seiner mündlichen Prüfungsleistungen geltend machen. Ein späterer Antrag, die Bewertung zu begründen, ist zwar nicht ausgeschlossen, unterliegt aber der den Prüfling treffenden Gefahr, dass es dem Prüfer wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich ist, seine Benotung zu begründen.

- Der Prüfling muss in seinem (ersten) Begründungsverlangen noch keine konkreten und substantiierten Angriffe gegen einzelne fach- oder prüfungsspezifischen Bewertungen des Prüfers vortragen. Er muss aber zumindest allgemeine Anhaltspunkte dafür angeben, weshalb er vermutet, dass die Benotung auf in fach- und/oder prüfungsspezifischer Hinsicht angreifbaren Erwägungen des Prüfers beruht oder beruhen kann. Je konkreter und substantiierter der Prüfling sein Verlangen nach einer Begründung vorträgt, desto konkreter muss auch die (erste) Begründung der Prüfungsentscheidung sein.
- Der Prüfling muss nachfragen, wenn er sich mit der Begründung nicht zufrieden geben will, weil er sie für unvollständig oder noch nicht für ausreichend hält, um ihm konkrete und substantiierte Einwände gegen einzelne fach- oder prüfungsspezifische Bewertungen überhaupt zu ermöglichen.
- Nach dem Erhalt einer gemessen an der Spezifizierung seines Verlangens ausreichenden (Erst-)Begründung kann der Prüfling zusätzlich eine weitere, konkrete Begründung verlangen. Dies setzt allerdings voraus, dass er seine Einwände, bezogen auf einzelne fach- oder prüfungsspezifischen Bewertungen, entsprechend weiter substantiiert hat.
- Die Prüfer müssen ihre Gründe nicht in jedem Fall, sondern nur dann schriftlich darlegen, wenn der Prüfling dies mit der gebotenen Spezifizierung verlangt und zu diesem Zeitpunkt eine schriftliche Zusammenfassung unter zumutbaren Bedingungen noch möglich ist.

Der Prüfling sollte auf das Erfordernis eines spezifizierten Begründungsverlangens in geeigneter Form hingewiesen werden (z.B. durch Hinweis auf der Ladung zur mündlichen Prüfung oder in den teilweise üblichen Prüfungsvorgesprächen). Dies gilt insbesondere dann, wenn auf jegliche Dokumentation der für die Bewertung wesentlichen Gesichtspunkte verzichtet wird, so dass der Gegenstand einer späteren möglichen Nachprüfung mit der schnell verblassenden Erinnerung der Prüfer an das Prüfungsgeschehen gänzlich verloren zu gehen droht. Nach der Rechtsprechung ist die Prüfungsbehörde aufgrund ihrer Fürsorgepflicht zu Hinweisen auf die Anforderungen an eine Spezifizierung des Begründungsverlangens und an die Substantiierung der Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sogar verpflichtet, wenn besondere Umstände einen solchen Hinweis gebieten, etwa wenn der Prüfling für die Prüfungsbehörde oder den Prüfer erkennbar Gefahr läuft, seinen Informationsanspruch aufgrund besonderer Umstände zu verlieren.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

Grundlegendes Urteil des BVerwG v. 6.9.1995, NJW 1996, 2670

Niehues, Rdrrn. 719-725 mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung des BVerwG

e) Rechtzeitigkeit der Bewertung der Prüfungsleistung

Sofern in der Prüfungsordnung kein konkreter Zeitraum festgelegt ist, innerhalb dessen eine Bewertung erfolgen muss, gilt § 10 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach ist das Prüfungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Dies beinhaltet auch den Grundsatz der „Raschheit des Verfahrens“. Die Prüfungsbehörde und die für sie handelnden Personen (Prüfer) haben das Prüfungsverfahren so rasch wie

möglich durchzuführen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ohne nachvollziehbaren Grund verzögert werden.

Verletzt ein Prüfer ohne objektiven Grund die Verpflichtung zum raschen Handeln, indem er die Bewertung verspätet vornimmt, so kann dies für ihn dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Betroffene Prüflinge haben nach drei Monaten „Untätigkeit der Behörde“ das Recht auf Klage vor dem Verwaltungsgericht und ggf. Anspruch auf Schadenersatz.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

OLG Koblenz, NJW 1989, 899 (zur schuldhaften Verzögerung des Prüfungsablaufs)

Kopp, § 10, Rdnr. 3 ff

Niehues, Rdnr. 518

4. Nachträgliche Änderung der Prüfungsentscheidung durch den Prüfer

Es kommt gelegentlich vor, dass ein Prüfer nach Vorsprache eines Prüflings nachträglich die vergebene Note ändert, obwohl der Prüfling keine Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung erhoben hat, sondern lediglich eine bessere Endnote erstrebt.

In der Rechtsprechung und Literatur besteht Übereinstimmung, dass es keinen allgemeinen prüfungsrechtlichen Rechtsgrundsatz gibt, der es den Prüfern grundsätzlich verbietet, ihre ursprüngliche Bewertung zu ändern. Ein solches Verbot folge weder aus allgemeinen Bewertungsgrundsätzen noch einer Selbstbindung der Prüfer noch aus der Begründungspflicht noch aus sonstigen Gesichtspunkten.

Indem der Prüfer von sich aus nachträglich seine Bewertung ändert, bringt er aber zum Ausdruck, dass er die ursprüngliche Bewertung nicht für zutreffend oder sogar für rechtsfehlerhaft hält. Hieraus und damit Änderungen der Bewertung nicht völlig dem Belieben des Prüfers anheim gestellt werden, folgt sachnotwendig, dass der Prüfer insbesondere gegenüber dem Prüfungsamt darzulegen hat, welche Gründe ihn zur Änderung seiner Bewertung bewogen haben und warum er nicht mehr an seiner ursprünglichen Bewertung festhalten will. Mithin trägt der Prüfer die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtfertigung seiner geänderten Bewertung.

Nach der Rechtsprechung des VGH München bestehen bei mündlichen Prüfungen wegen deren Einmaligkeit und Unwiederholbarkeit sowie des engen Zusammenhangs mit dem Bewertungsvorgang grundsätzliche Bedenken gegen eine spätere Änderung der Bewertung. Sie wird daher in der Regel nur bei später eindeutig feststellbaren Irrtümern oder Fehlern der ursprünglichen Bewertung zuzulassen sein.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

Zimmerling/Brehm, Rdnr. 460-463 mit Hinweisen zur Rechtsprechung

5. „Überdenken“ der Bewertung der Prüfungsleistungen durch den Prüfer (verwaltungsinternes Kontrollverfahren)

Das Bundesverfassungsgericht hat bei berufsbezogenen Prüfungen unmittelbar aus Art. 12 Abs.1 GG einen Anspruch des Prüflings auf effektiven Schutz seines Grundrechts der Berufsfreiheit durch eine entsprechende Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens hergeleitet. Danach muss der Prüfling die Möglichkeit haben, Einwände nicht etwa nur wegen rechtlicher Mängel des Prüfungsverfahrens, sondern speziell auch gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen bei der Prüfungsbehörde rechtzeitig und

wirkungsvoll vorzubringen, um ein „Überdenken“ dieser Bewertungen unter Berücksichtigung seiner Einwände zu erreichen.

Damit das Verfahren des „Überdenkens“ der Prüfungsentscheidung seinen Zweck, das Grundrecht des Prüflings auf Berufsfreiheit effektiv zu schützen, konkret erfüllen kann, muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gewährleistet sein, dass

- die Prüfer jedenfalls ihre Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen hinreichend und schriftlich begründen;
- die Begründung nach Inhalt und Umfang so beschaffen ist, dass der Prüfling und die Gerichte die grundlegenden Gedankengänge für die abschließende Bewertung des Prüfers nachvollziehen können;
- zwar nicht in allen Einzelheiten, aber in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar wird, welchen Sachverhalt sowie welche allgemeinen oder besonderen Bewertungsmaßstäbe der Prüfer zugrunde gelegt hat und auf welche wissenschaftlich-fachwissenschaftliche Annahme sein Bewertungsergebnis beruht;
- der Prüfling seine Prüfungsakten mit den Protokollen der mündlichen Prüfungen und den Korrekturanmerkungen zu den schriftlichen Arbeiten einsehen kann;
- die Prüfer sich mit den Einwänden des Prüflings auseinandersetzen und - soweit diese berechtigt sind - ihre Bewertung gegebenenfalls korrigieren sowie als dann auf dieser möglicherweise veränderten Grundlage erneut über das Ergebnis entscheiden.

Der Anspruch des Prüflings auf „Überdenken“ der Prüfungsentscheidung ist aber nicht voraussetzungslos. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Prüfling folgende Vorgaben zu erfüllen:

- den Prüfern müssen tatsächlich „wirkungsvolle Hinweise“ gegeben, d.h. die Einwände müssen konkret und nachvollziehbar begründet werden;
- es genügt nicht, sich generell gegen eine bestimmte Bewertung von Prüfungsleistungen oder pauschal gegen eine zu strenge Bewertung zu wenden;
- es ist eine konkrete Darlegung erforderlich, in welchen Punkten nach Auffassung des Prüflings Bewertungsfehler vorliegen (bei Einwänden gegen die fachspezifische Bewertung mit Hinweisen auf entsprechende Fundstellen für die Auffassung des Prüflings).

Hat der Prüfling diese Voraussetzungen erfüllt, ist den Prüfern ihre Entscheidung zum nochmaligen Überdenken bzw. zur Korrektur vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang in ständiger Rechtsprechung betont, dass das Überdenken der Bewertung der Prüfungsentscheidung regelmäßig den tätig gewordenen (ursprünglichen) Prüfern obliegt. Es hat dies damit begründet, dass der Grundsatz der Chancengleichheit gebiete, dass eine etwa gebotene Nachkorrektur und/oder Neubewertung einer Prüfungsleistung in aller Regel von den Prüfern vorgenommen wird, die die beanstandete frühere Bewertung vorgenommen haben. Es sei kein Zeichen von Voreingenommenheit, wenn die Prüfer bei einer Neubewertung zu dem gleichen Ergebnis kommen.

Die Prüfer haben, sofern der Prüfling substantiierte Einwände gegen die Prüfungsentscheidung erhoben hat (siehe oben) auf der Grundlage der Einwendungen eine Nachbewertung der Prüfungsleistungen vorzunehmen. Sie haben darüber zu befinden,

- ob sie an den Gründen der angegriffenen Leistungsbewertung und an deren Ergebnis festhalten;

- ob sie das Ergebnis trotz Änderung einzelner Wertungen aufrechterhalten;
- ob sie in Anbetracht veränderter Wertungen das Ergebnis verbessern (Die Neubewertung aufgrund begründeter Beanstandungen darf nicht zu einer Verschlechterung der Note führen, da der Prüfer bei der Neubewertung nur den ursprünglichen Fehler vermeiden muss, aber nicht seine allgemeinen Bewertungskriterien ändern darf.)

Bei einer Verbesserung der Leistungsbewertung ist die Prüfungsbehörde verpflichtet, auf der Grundlage der abgeänderten Leistungsbewertung einen neuen Prüfungsbescheid zu erlassen, der an die Stelle des ursprünglichen Prüfungsbescheids tritt.

Das verwaltungsinterne Kontrollverfahren (Überdenken) wird in aller Regel in Form des Widerspruchsverfahrens nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung durchgeführt. Denn das Widerspruchsverfahren eröffnet eine umfassende Richtigkeitskontrolle der vorausgegangenen Entscheidung und lässt somit auch Raum für das „Überdenken“ der prüfungsrechtlichen Wertung durch die betroffenen Prüfer.

Rechtsprechung/Literaturhinweis:

BVerfG, Beschlüsse vom 17.4.1991, NJW 1991,2005 u. NJW 1001,2008;

Niehues, Rdrrn. 759ff. mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

IV. Verfahrensfragen

1. Bescheid (Inhalt; Rechtsbehelfsbelehrung; Bekanntgabe)

Nach den Prüfungsordnungen sind den Prüflingen sie belastende Entscheidungen (Verwaltungsakte) der Prüfungsbehörde (Prüfungsausschuss) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Beim Erlasses des Verwaltungsaktes (Erstbescheides) sind die Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) zu beachten. Dies sind im wesentlichen die Regelungen zur Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes (9 37 Abs.1 HVwVfG), die Begründung des Verwaltungsaktes (§ 39 HVwVfG) sowie die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (9 43 HVwVfG).

Bei der Formulierung der Entscheidung ist zu beachten, dass diese inhaltlich hinreichend bestimmt ist. Die Begründung besteht aus den tatsächlichen Gründen und den rechtlichen Gründen. Einleitend ist zunächst die Regelung der Prüfungsordnung herauszustellen, auf der die jeweilige Entscheidung beruht. Sodann ist der Wortlaut der Norm, soweit sich die Entscheidung auf sie stützt, anzuführen, weil nicht immer davon auszugehen ist, dass der Prüfling die entsprechende Regelung in der Prüfungsordnung tatsächlich kennt. Anschließend ist die Entscheidung materiell-rechtlich zu begründen. Die Begründung darf sich nicht in formelhaften allgemeinen Darlegungen erschöpfen, sondern die Betroffenen müssen die in ihrem konkreten Fall für die Entscheidung maßgeblichen Gründe erfahren, damit sie ggf. in der Lage sind, sich über einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung schlüssig zu werden und ihn sachgemäß zu begründen.

Bei Ermessensentscheidungen („Kann“-Regelungen) sind auch das Für und Wider sowie die Gründe, die dazu geführt haben, dass bestimmten Gesichtspunkten der Vorrang gegeben wurde, anzugeben. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnis-

mäßigkeit (im konkreten Fall muss die Rechtsfolge geeignet und erforderlich sein) zu erörtern.

Der Wortlaut der in den Ausgangsbescheid aufzunehmenden Rechtsbehelfsbelehrung ergibt sich aus §§ 70, 58 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie lautet:

„Gegen diese Entscheidung (oder: gegen diesen Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (je nach Regelung der Prüfungsordnung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang oder beim Prüfungsamt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Erstbescheides) hat nach § 43 Abs.1 HVwVfG zu erfolgen. Danach wird der Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Eine bestimmte Form der Bekanntgabe wird durch § 43 HVwVfG nicht vorgeschrieben. Als Formen kommen in Betracht die Übermittlung durch die Post (§ 41 Abs.2 HVwVfG) (dies ist in der Regel ausreichend) sowie die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes oder mittels Postzustellungsurkunde (§ 41 Abs.5 HVwVfG i.V. mit §§ 1 Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz (HessVwZG) i.V. mit § 2 ff. Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) des Bundes.).

Für den Fall der Übermittlung des Ausgangsbescheides durch die Post enthält § 41 Abs.2 HVwVfG eine Regelung zur (widerleglichen) Fiktion des vor allem für den Lauf von Rechtsbehelfsfristen wichtigen Bekanntgabezeitpunktes. Danach gilt ein durch die Post im Inland übermittelter Verwaltungsakt (Bescheid) als "mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post" bekanntgegeben, sofern er nicht später oder gar nicht zugegangen ist. Es ist dringend erforderlich, den Tag der Aufgabe zur Post in den Akten zu vermerken, da bei einem fehlenden Ab-Vermerk die Prüfungsbehörde den Zugang des Bescheides oder den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen hat.

2. Widerspruchsverfahren

Das Widerspruchsverfahren ist in §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt. Im Widerspruchsverfahren (Vorverfahren vor dem gerichtlichen Verfahren) sind die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes (Bescheides) zu überprüfen (§ 68 Abs.1 Satz 1 VwGO).

Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchbescheides/Abhilfe durch die Prüfungsbehörde

Nach § 44 Abs.2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) obliegt dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe Universität die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen in Prüfungsverfahren.

Durch die Zuständigkeit des Präsidenten sind die Prüfungsbehörden (Prüfungsausschüsse) allerdings nicht ihrer Verpflichtung enthoben, bei Zulässigkeit des Widerspruchs (vgl. unten) die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung unter Berücksichtigung der vom Prüfling evtl. neu vorgetragenen Tatsachen auf seine Recht- und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen. Führt diese vor Weiterleitung des Widerspruchs an den Präsidenten (Referat für Studien- und Prüfungsrecht) vorzunehmende Überprüfung dazu, dass dem Widerspruch abzuhelpen ist, hat die Prüfungsbehörde (Prüfungsausschuss bzw. dessen

Vorsitzender) nach § 72 VwGO einen Abhilfebescheid zu erlassen. Der Abhilfebescheid ist mit einer Kostenentscheidung nach § 80 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu versehen, die bei Erhebung des Widerspruchs durch einen Rechtsanwalt oder einen sachkundigen Bevollmächtigten auch darüber zu bestimmen hat, ob die Hinzuziehung des Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten durch den Widerspruchsführer notwendig war. Notwendig ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts oder sonstigen sachkundigen Bevollmächtigten nach der Rechtsprechung, wenn sie vom Standpunkt eines verständigen, nicht rechtskundigen Beteiligten für erforderlich gehalten werden durfte. Maßstab ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sach- und Rechtslage eines Rechtsanwalts bedienen hätte. Dies bedeutet, dass in einfach gelagerten Fällen, bei denen der Widerspruch von vornherein offensichtlich erfolgreich ist, eine Hinzuziehung eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten nicht notwendig ist. Bei schwierigen Sachverhalten ist in der Regel von der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts oder sachkundigen Bevollmächtigten auszugehen.

Die Entscheidung darüber, ob dem Widerspruch abgeholfen wird, sollte unverzüglich getroffen werden, denn über den Widerspruch ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden (vgl. § 75 VwGO).

Vorschlag für den Tenor eines Abhilfebescheides:

1. Dem Widerspruch vom.., wird abgeholfen. Der Bescheid (oder: die Entscheidung) des vom wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von der Widerspruchsgegnerin zu tragen.
3. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts war notwendig (bzw. nicht notwendig).

Wird die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für nicht notwendig erklärt, ist dies im Abhilfebescheid zu begründen.

Ergibt die Prüfung der Prüfungsbehörde, dass der Widerspruch unzulässig ist (vgl. unten) oder dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abzuwehren ist, ist der Widerspruch unverzüglich mit einem Vorlagebericht (Schilderung des Sachverhalts; Begründung warum dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen worden ist) nebst der vollständigen Prüfungsakte (ggf. einschließlich der Aufgabenstellung und der Prüfungsarbeit) dem Präsidenten (Referat für Studien- und Prüfungsrecht) vorzulegen. In Fällen, in denen Widersprüche gegen Prüferbewertungen eingelegt werden, ist die Stellungnahme der Prüfer mit vorzulegen (vgl. hierzu III5, Überdenken der Prüfungsentscheidung).

Zulässigkeit des Widerspruchs

Wesentliche (und bereits von der Prüfungsbehörde zu überprüfende) Erfordernisse der Zulässigkeit des Widerspruchs sind die Form und die Frist des Widerspruchs. Nach § 70 Abs.1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerenden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat (vgl. hierzu auch den Wortlaut der Rechtsbehelfsbelehrung des Ausgangsbescheides).

Zur Form und Frist des Widerspruchs ist festzustellen:

- Schriftlich ist der Widerspruch im Regelfall nur, wenn er unterschrieben ist.
- Der Widerspruch muss nicht ausdrücklich als Widerspruch bezeichnet sein. Es genügt, wenn sich aus ihm erkennen lässt, dass gegen den Verwaltungsakt (Ausgangsbescheid) Einwände erhoben werden. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass der Widerspruch sich auf alle Regelungen des angegriffenen Bescheides bezieht.
- Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht vorgeschrieben. In einem solchen Fall empfiehlt sich jedoch ein Hinweis, dass - nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist - nach Aktenlage entschieden wird.
- Der Widerspruch muss fristgerecht erhoben sein. Die Frist, die mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Ausgangsbescheides) beginnt, beträgt einen Monat (vgl. 1. Bescheid).

Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht erteilt worden ist oder bei unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist nach §§ 70 Abs.2, 58 Abs.2 VwGO ein Jahr. Im Streitfall ist der Beginn der Frist von der Prüfungsbehörde nachzuweisen. Bei Fristversäumnis kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommen (§§ 70 Abs.2, 60 Abs. 1-4 VwGO). Die Wiedereinsetzung sollte mit dem Referat für Studien- und Prüfungsrecht zuvor abgeklärt werden.

V. Literatur- und Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterungen/Quellenangaben
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts; hrsg. Von Buchholz; zitiert wird in dieser Reihenfolge: Ordnungsnummer; Schlagwort; Entscheidungsnummer
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht, Entscheidungssammlung
DVBl.	Zeitschrift „Deutsches Verwaltungsblatt“, Jahrgang und Seite
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetze und Verordnungen für das Land Hessen, Ausgabe und Seite
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 28.7.2005
HessVwZG	(GVBl. I., S. 591) Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz vom 14.2.1957 i.d.F, vom 5.2.1973 (GVBl. I, S.57)
KMK HSchR	Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (Hrsg.): Hochschulrechtliche Dokumentation; Jahrgang und Seite
Kopp 2003	Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage, München
Niehues	Dr. Norbert Niehues: Prüfungsrecht, 4. Auflage, München 2004 (zitiert als Niehues, Rdnr.)
NJW	Zeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“, Jahrgang und Seite
NVwZ-RR	Zeitschrift „Neue Zeitung für Verwaltungsrecht- Rechtsprechungs-Report, Jahrgang und Seite
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdnr./Rdnrn.	Randnummern
Reich	Kommentar zum Hochschulgesetz, 8. Auflage, Bad Honnef 2002
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F, der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBI. I, S.686)
Zimmerling/Brehm	Prüfungsrecht, 2. Auflage, München 2001

